

Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.11.2012

Aufgrund § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlasse ich folgende Hausordnung für die Verwaltungsgebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Dazu zählen die Gebäude der Kernverwaltung, der Schulen und die nachgeordneten Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet). In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den angemieteten Bereich.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die diese o.g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- 1.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzer zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 1.3. Objektverwalter ist das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung. Auskünfte erteilt die Informationsstelle*).
- 1.4. (1) Inhaber des Hausrechtes ist der Landrat
(2) Das Hausrecht wird vom Landrat, von seinem Stellvertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
(3) Hausrechtsbeauftragte sind
 - für die Verwaltungsgebäude und alle zentral verwalteten Räume der Leiter des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung, im Verhinderungsfall der Sachgebietsleiter Liegenschaftsverwaltung,
 - für die nachgeordneten Einrichtungen (Schulen, Heime, FTZ) der Leiter bzw. dessen Stellvertreter,
 - die Amtsleiter für die Räume im eigenen Zuständigkeitsbereich,
 - die Vorsitzenden des Kreistages und dessen Ausschüsse für die jeweiligen Sitzungsräume während der Sitzungen,
 - im Einzelfall beauftragte Mitarbeiter der Kreisverwaltung.Den Aufforderungen des durch den Landrat festgelegten Personals bzw. der von dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung Beauftragten einschließlich des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.5. Im Brand- und Gefahrenfall ist der für das Objekt Verantwortliche bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeit der Verwaltung (montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr, in den Sommermonaten montags bis donnerstags 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr) sowie während der Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Ausnahmen sind dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung anzuzeigen. Für Mieter, Veranstalter und Fremdfirmen gelten die individualvertraglich geregelten Zeiten.

X. Sonstige / Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordneten Einrichtungen

- 2.2.** Die Beschriftung der Räume obliegt dem Objektverwalter. Die Anbringung und Aufstellung von Kunst, Informationstafeln und anderen Gestaltungs- bzw. Ausstellungselementen in allgemeinen Räumen (Fluren, Treppenhäusern) ist bei Einhaltung von Vorschriften und nach Genehmigung der Objektverwaltung möglich. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern usw. in den allgemeinen Räumen sind grundsätzlich verboten. Das Anbringen von Fensterbildern in Diensträumen ist untersagt.
- 2.3.** Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 2.4.** Türen und Fenster sind bei Nacht, Unwetter, Nässe, Kälte oder Abwesenheit geschlossen zu halten.
- 2.5.** Energie und Wasser sind nicht zu vergeuden.
- 2.6.** Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde.
- 2.7.** Es ist untersagt, ohne Zustimmung des Objektverwalters Waren und Dienstleistungen anzubieten oder Warenverkaufsautomaten aufzustellen.
- 2.8.** Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Mitarbeitern der Polizeibehörden, den Vollzugsbeamten der Polizei sowie dem vertraglich gebundenem Personal des Sicherheitsdienstes gestattet.
- 2.9.** Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.
- 2.10.** Besucher, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und § 185 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) StGB vorliegt, haben das Objekt zu verlassen.

3. Brand- und Gefahrenschutz

- 3.1.** Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung).
Notruf Feuerwehr: 112
Interner Notruf: 4000 bzw. 4050 oder 6880
- 3.2.** Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer des Objektes einzuhalten.
Besonders sind zu beachten:
 - Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
 - Die Fluchtwege und Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
 - Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
 - Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenträume) nicht gestattet.
 - Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
 - Es besteht generelles Rauchverbot, außer im speziell ausgewiesenen Bereich außerhalb des Gebäudes.
 - Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.
 - Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
 - Die Aufstellung und Benutzung privat eingebrachter elektrischer Betriebsmittel ist ohne gesonderte Genehmigung untersagt.
 - Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- 3.3.** Besucherunfälle innerhalb des Objektes sind dem Leiter der besuchten Organisationseinheit, ersatzweise dem Personal der Informationsstelle*) zu melden.

4. Werbung

- 4.1. Aushänge/Auslagen dürfen nur an den vom Objektverwalter dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
- 4.2. Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung, visuelle, phonetische und sonstige. Ausnahmen sind zulässig, wenn dafür vorher vom Objektverwalter schriftlich die Zustimmung erteilt wurde.
- 4.3. Auskünfte zu zugelassenen Aushängen und Aushangmöglichkeiten erteilt das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung und die Informationsstelle*).
- 4.4. Sammlungen, Befragungen der Beschäftigten durch Externe und Werbung für die Mitgliedschaft in Vereinen sind nicht gestattet.
- 4.5. Kommerzielle Werbung von im Objekt eingemieteten Gewerbetreibenden im oder am Objekt ist möglich, sofern das schriftlich vereinbart wurde.

5. Parkordnung

- 5.1. Die Stellplatzordnung für Kfz auf den Freiflächen des Objektes ist einzuhalten.
- 5.2. Die Betriebsfahrzeuge sind entsprechend den festgelegten Stellplätzen zu parken.
- 5.3. Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen (zum Beispiel nicht an den Hauswänden) abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt (außer in speziell dafür vorgesehenen Fahrradräumen).

6. Regelungen zur Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

- 6.1. Es ist möglich, für die Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen ausgewählte Räume stunden- oder tageweise anzumieten. Auf Punkt 1.3 wird verwiesen.
- 6.2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen darf die Funktionalität der Räume durch Dekorationsmaterial, Ausstellungselemente und dgl. nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- 6.3. Übergebene Schlüssel sind nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zurückzugeben. Die Dienstanweisung Schlüsselordnung ist einzuhalten.

7. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 7.1. Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 1.4. wird verwiesen.
- 7.2. Jeder Verdachtsfall gem. Punkt 2.10. wird zur Anzeige gebracht.
- 7.3. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- 7.4. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.
- 7.5. Das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung ist für die Erstattung der Strafanzeigen und für die aus dem Schaden entstandenen Ersatzanspruchspflichten verantwortlich, sofern es keine anders lautenden amtsinternen Festlegungen gibt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.** Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 24.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 08.06.2012) außer Kraft.
- 8.2.** Objektiv notwendige Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich. Objektbezogene Sonderregelungen treten nach Unterzeichnung durch den Objektverwalter in Kraft und werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.

9. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Hausordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Reinhardt
Landrat

*) sofern im Objekt vorhanden und besetzt. Ansonsten wenden Sie sich bitte vorrangig an: → das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung